

ABTEILUNGSORDNUNG SCHÜTZENABTEILUNG

§ 1 Name und Geschäftsjahr

- (1) Die Schützenabteilung TV Häslach 1905 e.V. führt den Namen **Schützenabteilung TV Häslach 1905 e.V.**, 72141 Walddorfhäslach und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Hauptvereins.
- (2) Die Abteilung ist über den Hauptverein Mitglied im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. (DSB) und dessen Untergruppierungen Bezirk Neckar und Schützenkreis Gau Uhland.
Des Weiteren ist die Abteilung Mitglied im Großkaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V. (BDS) und dessen Untergruppierung Bezirk Alb-Bodensee.
- (3) Die Abteilung und ihre Mitglieder anerkennen über die Satzung des Hauptvereins, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Schützenverbandes.
- (4) Das Geschäftsjahr der Abteilung deckt sich mit dem Geschäftsjahr des Hauptvereins.

§ 2 Zweck, Pflichten und Rechte der Abteilung

- (1) Die Schützenabteilung übt sowohl Schießsport nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) als auch nach der Sportordnung des Bundes Deutscher Sportschützen (BDS) aus.

Die Übungsgebiete der Abteilung liegen im Breiten- und im Leistungssport.

- (2) Die Abteilung unterliegt dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins hinsichtlich Gemeinnützigkeit und steuerlicher Behandlung.
- (3) Die Abteilung finanziert sich aus den ihr vom Hauptverein zugewiesenen Mitteln. Sie beschließt in eigener Verantwortung den Haushaltsplan.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes Rechtsverbindlichkeiten einzugehen. Bei Ausgaben über 1.000€ ist der Abteilungsausschuss - in der nächsten Sitzung - darüber zu informieren.

- (4) Die Abteilungsversammlung darf keine Ausgaben beschließen und die Abteilungsleitung keine solche tätigen, die nicht durch Zuweisung aus dem ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt des Geschäftsjahres oder zweckgebundenen, genehmigten Rückstellungen für die Abteilung gedeckt sind. Bei Sonderbedarf können außerordentliche Zuweisungen beantragt werden.
- (5) Der Abteilungsleiter vertritt den Verein gegenüber dem Württembergischen Schützenverband und ist kraft Amtes Ausschussmitglied im Kreis Uhland (Gau-Ausschussmitglied)
- (6) Die Abteilungsleitung vertritt den Verein gegenüber dem Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. und ist kraft Amtes Ausschussmitglied im Schützenkreis Gau Uhland. Ebenso erfolgt die Vertretung gegenüber dem Großkaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V. (BDS)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung anerkennen Ordnungen und Maßnahmen der durch die Satzung und Ordnungen befugten Organe, Gremien, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
- (3) Die Beitrittserklärung zur Abteilung ist schriftlich bei der Abteilungsleitung oder dem Vorstand des Hauptvereins einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über den Aufnahmeantrag zur Abteilung entscheidet allein die Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. War der Antragsteller noch nicht Mitglied im Hauptverein, erhält dieser die schriftliche Mitteilung vom Hauptverein.
- (5) Mit der Annahme durch die Abteilungsleitung bzw. den Hauptverein beginnt die Mitgliedschaft.
- (6) Mit Annahme erfolgt automatisch die persönliche Mitgliedschaft im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. (DSB).
Auf Wunsch und gegen Zusatzbeitrag kann die persönliche Mitgliedschaft im Großkaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V. (BDS) beantragt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus der Abteilung kann nur durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung bis spätestens zum 30. November des laufenden Kalenderjahres erfolgen. § 5 Absatz 2 der Hauptvereinssatzung gilt entsprechend.

Die Mitgliedschaft im Hauptverein bleibt von der Kündigung der Abteilungsmemberschaft unberührt.

§ 5 Der Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Abteilungsmitglied kann nach Anhörung durch die Abteilungsleitung ausgeschlossen werden, wenn:
 - gegen Interessen der Abteilung verstoßen wird
 - gegen die Interessen oder das Ansehen der Abteilung und /oder der Hauptvereins verstoßen wird
 - nach wiederholten Ermahnungen die Ordnung der Übungsleiter und Aufsichtführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird
 - Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt werden
- (2) Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch bei der Vorstandschaft des Hauptvereins einlegen. Diese entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben beim Hauptverein.
- (3) § 5 Absatz 3 und 4 der Hauptvereinssatzung gelten entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben ihre Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung des Hauptvereins zu entrichten. Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen festsetzen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von der Abteilungsleitung und Abteilungsversammlung festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (2) Bei der Benutzung der Einrichtungen ist darüber hinaus den Anordnungen der Abteilungsleitung, Schießleiter, Standaufsichten, Übungsleiter und Hausmeister Folge zu leisten.
- (3) Jedes Abteilungsmitglied zwischen 18 und 65 Jahren ist verpflichtet 2 Arbeitsdienste abzuleisten. Dieser kann bei Arbeitseinsätzen rund um die Schießanlagen oder bei öffentlichen Veranstaltungen geleistet werden.
Nicht geleistete Arbeitsdienste werden mit jeweils 40€ berechnet.
- (4) Die Ableistung von Arbeitsstunden für den Hauptverein (§3 Beitragsordnung) bleibt unberührt.

§ 8 Abteilungsorgane

Die Organe der Schützenabteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung
- der Abteilungsausschuss

§ 9 Die Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist jährlich abzuhalten.
- (3) Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walddorfhäslach unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten
 - Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung

- (5) Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn:
- es das Interesse der Abteilung erfordert
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.
- (6) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder der Abteilung ab 16 Jahren (Satzung TV Häslach §6 Abs.2). Eine Vertretung ist nicht zulässig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Ausnahme: Über die Auflösung der Abteilung kann nur eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 10 Die Abteilungsleitung und der Abteilungsausschuss

- (1) Die Abteilungsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
- Oberschützenmeister Sport
 - Oberschützenmeister Verwaltung
- (2) Der Abteilungsausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:
- Abteilungsleitung
 - 1. Schützenmeister (Veranstaltungen und Vertreter der Abteilungsleitung wenn kein OSM verfügbar ist)
 - Schriftführer (Protokoll und Öffentlichkeitsarbeit)
 - Sportleiter Langwaffen
 - Sportleiter Kurzwaffen
 - Sportleiter BDS
 - Sportleiter Bogen
 - Jugendleiter
 - Jugendleiter Bogen

Die Abteilungsversammlung kann bei Bedarf die Abteilungsleitung oder den Abteilungsausschuss erweitern oder auf Antrag verkleinern. Für alle Positionen im Abteilungsausschuss kann ein Stellvertreter gewählt werden.

- (3) Aufgaben Abteilungsleitung:
Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Abteilungsordnung oder Weisungen geregelt sind. Die Vorstandschaft des Hauptvereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, Protokolle von Sitzungen/Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen.

Aufgaben Abteilungsausschuss:

Die Mitglieder des Abteilungsausschusses erledigen ihre Aufgaben entsprechend ihrem Tätigkeitsfeld, beraten und berichten der Abteilungsleitung.

- (4) Der Abteilungsausschuss trifft sich nach Möglichkeit quartalsweise, zu Sitzungen. Diese werden von der Abteilungsleitung mit ausreichend zeitlichem Vorlauf einberufen. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Sportbetrieb

Um an den Kreis-, Bezirks-, Landes- und Deutschen Meisterschaften teilnehmen zu können, veranstaltet die Schützenabteilung alljährliche Vereinsmeisterschaften.

§ 12 Kosten des Sportbetriebes

- (1) Vereinsmeisterschaften:
Für den Start an den Vereinsmeisterschaften wird ein Startgeld von 3,00€ erhoben.
- (2) Meisterschaften DSB:

Rundenwettkämpfe: Startgelder für Mannschaften werden von der Abteilung übernommen

Kreis- und Bezirksmeisterschaften: Startgelder sind durch das Mitglied zu bezahlen

Landes- und Deutsche Meisterschaften: Startgelder werden von der Abteilung getragen.
- (3) Meisterschaften BDS:
Bei den Landes- und Deutschen Meisterschaften wird je Schütze und Starttag ein Fahrkostenzuschuss von 15,00€ gewährt. Für die Bezirksmeisterschaften gibt es keinen Fahrkostenzuschuss.
- (4) Bei unbegründetem Nichtantreten einer Meisterschaft muss der jeweilige Schütze die entstehenden Kosten der Abteilung erstatten.

Bei jugendlichen Teilnehmern übernimmt die Abteilung die Startgelder bei allen Meisterschaften (auch Vereinsmeisterschaften) bis 15,00€ je Start.

§ 13 Sinngemäße Anwendung der Vorschriften und Ordnungen des Hauptvereins

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Hauptvereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist die Vorstandschaft des Hauptvereins zu befragen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung trat am 05.03.1993 in Kraft. Sie wurde im Oktober 2006 überarbeitet und von der Abteilungsversammlung am 24.11.2006 in geänderter Form beschlossen.

Inhaltliche Anpassung bezüglich der BDS Meisterschaften durch Beschluss der Abteilungsleitung vom 07.02.2018.

Die Abteilungsordnung wurde im August 2023 inhaltlich überarbeitet. Die Änderungen wurden der Abteilungsversammlung am 28.09.2023 erläutert und zur Abstimmung vorgelegt. Die Änderungen wurden von der Abteilungsversammlung einstimmig bestätigt.